

# Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

---

Nummer 272

---

Potsdam, den 31.08.2015

**Studien- und Prüfungsordnung für den  
usbekisch-deutschen Masterstudiengang  
Bauerhaltung und Denkmalpflege**  
zuletzt geändert durch ABK Nr. 271 vom 31.08.2015; vollständige  
Wiedergabe der aktuellen Fassung mit allen Änderungen auf der  
Grundlage der ABK Nr. 229 vom 28.11.2013

---

Herausgeber:  
Präsident der Fachhochschule Potsdam  
Kiepenheuerallee 5  
14469 Potsdam  
Postfach 60 06 08  
14406 Potsdam

**Studien- und Prüfungsordnung für den  
usbekisch-deutschen Masterstudiengang Bauernhaltung und Denkmalpflege**  
zuletzt geändert durch ABK Nr. 271 vom 31.08.2015; vollständige Wiedergabe der aktuellen Fassung mit  
allen Änderungen auf der Grundlage der ABK Nr. 229 vom 28.11.2013

Vorbemerkung .....	1
§ 1 Präambel .....	1
Teil 1: Studienordnung .....	2
§ 2 Spezifische Dokumente zum Masterstudiengang .....	2
§ 3 Graduierung, Ziel des Studiums, Unterrichtssprache .....	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen .....	3
§ 5 Dauer und Modularisierung .....	3
§ 6 Studentischer Eigenanteil .....	5
§ 7 Arten der Lehrveranstaltungen .....	5
Teil 2: Prüfungsordnung .....	6
§ 8 Studien- und Prüfungsleistungen .....	6
§ 9 Notensystem und Notenermittlung .....	8
§ 10 Masterprüfung: Masterarbeit und Masterkolloquium .....	9
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Härtefallregelung .....	11
§ 12 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen .....	12
§ 13 Anderweitige Studien- und Prüfungsleistungen .....	12
§ 14 Gesamtnote des Masterabschlusses .....	13
§ 15 Prüfungsausschuss .....	13
§ 16 Masterzeugnis und Masterurkunde .....	14
§ 17 Exmatrikulation .....	15
§ 18 Inkrafttreten .....	15
Anlage 1: Regelstudienplan .....	16

### **Vorbemerkung**

Die Studien- und Prüfungsordnung des usbekisch-deutschen Masterstudienganges Bauernhaltung und Denkmalpflege liegt in deutscher und russischer Fassung vor. Wegen des häufigen Fehlens femininer Paarformen im Russischen unterscheiden sich die deutsche und russische Version in der Bezeichnung der Geschlechter.

#### **§ 1 Präambel**

- (1) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Fachhochschule Potsdam hat am 24.06.2015 in Wahrnehmung seiner Kompetenzen aus § 72 Abs. 2 Nr. 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 05. Februar 2013 (ABK Nr. 213) auf der Grundlage der Regelungen in §§ 9 Abs. 5 S. 2, 12 Abs. 2 S. 2, 18 Abs. 2, 19 Abs. 1 S. 1, Abs. 3, 20 Abs. 3 S. 5 sowie 22 Abs. 2 S. 1 und Abs. 4 Brandenburgisches Hochschulgesetz sowie § 4 Abs. 7 Hochschulprüfungsverordnung vom 4. März 2015 (GVBl. II Nr. 12) folgende Studien- und Prüfungsverordnung beschlossen, der der Senat am 16.07.2015 zugestimmt hat.
- (2) Der usbekisch-deutsche Masterstudiengang Bauernhaltung und Denkmalpflege ist als deutschsprachiger Modellstudiengang Hauptgegenstand eines Förderprojektes der Volkswagen-Stiftung. Projektträger ist die Fachhochschule Potsdam. Folgende fünf weitere deutsche und usbekische Hochschulen tragen neben der Fachhochschule Potsdam das Lehrprogramm:
  - die Otto-Friedrich-Universität Bamberg,
  - die Technische Universität Dresden,
  - die Bauhaus-Universität Weimar,
  - die usbekische Staatliche Hochschule für Architektur und Bauwesen Taschkent,
  - die usbekische Staatliche Hochschule für Architektur und Bauwesen Samarkand.

- (3) Der von den Hochschulleitungen aller beteiligten sechs Hochschulen gezeichnete Konsortialvertrag vom 29.07.2010 regelt die Aufgaben- und Kompetenzverteilung im Innen- wie auch im Außenverhältnis. Der Durchführung des Studienganges in Usbekistan liegt das Protokoll Nr. 12/2012 Az 07-07/1-683 des Ministerkabinetts der Republik Usbekistan vom 19. Januar 2012 zu Grunde.
- (4) Der Förderzeitraum des Projektes ist mit dem Durchlauf eines Modell-Studienganges zunächst mit 33 Monaten auf die Laufzeit von vier Semestern mit entsprechend einmaliger Immatrikulation angelegt. Eine Fortführung des Studienganges aus Mitteln der Volkswagen-Stiftung und/oder Mitteln sonstiger Dritter bzw. über Studienbeiträge ist beabsichtigt.
- (5) Im usbekisch-deutschen Masterstudiengang Bauerhaltung und Denkmalpflege können insgesamt bis zu 20 Studierende immatrikuliert werden (siehe § 5). Drei Semester verbringen die Studierenden im Partnerland Usbekistan und ein Semester obligatorisch in Deutschland. Der Masterstudiengang ist auf Grund der Projektlaufzeit von 33 Monaten in der vorgegebenen Regelstudienzeit von vier Semestern abzuschließen. Kann aus triftigen Gründen das Studium nicht in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden, greifen gesonderte Maßnahmen nach § 12 (4). Hauptzielgruppe des Studienganges sind usbekische Studienbewerberinnen/Studienbewerber.
- (6) Der zu erlangende akademische Grad ist ein Masterabschluss der Fachhochschule Potsdam als Master of Science (M. Sc.). Dieser Abschluss wird durch die Republik Usbekistan als den nationalen Abschlüssen gleichrangig anerkannt.

## **Teil 1: Studienordnung**

### **§ 2**

#### **Spezifische Dokumente zum Masterstudiengang**

- (1) **Dokumente**  
Folgende amtliche Dokumente regeln den Studienablauf:
  - Studien- und Prüfungsordnung mit Regelstudienplan,
  - Auswahlsetzung
  - Modulhandbuch.
- (2) **Studien- und Prüfungsordnung mit Regelstudienplan**  
Die Studien- und Prüfungsordnung des usbekisch-deutschen Masterstudienganges Bauerhaltung und Denkmalpflege besteht aus zwei Teilen. Im Teil 1 „Studienordnung“ werden inhaltliche und organisatorische Fragen zum Aufbau und zum Ablauf des Studiums geregelt. Im Teil 2 „Prüfungsordnung“ werden die formalen Instrumente erläutert, die Studienleistungen benotbar machen. Der Regelstudienplan gibt eine kompakte, thematische Übersicht der Struktur der Lehrinhalte nach Modulen, Teilmodulen und den zugeordneten Credits, der Art der Lehrveranstaltungen, den Studien- und Prüfungsleistungen und der Semesterzuordnung an. Bezüglich der Studien- und Prüfungsleistungen weist der Regelstudienplan aus, welche Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden und bei welchen sich die Modulnote aus einzeln benoteten Teilmodulen zusammensetzt (siehe § 8 (1)).
- (3) **Auswahlsetzung**  
Die Auswahlsetzung (ABK Nr. 230 vom 28.11.2013) für den usbekisch-deutschen Masterstudiengang Bauerhaltung und Denkmalpflege regelt das Zulassungsverfahren, um den Grad der Eignung der Bewerberin/des Bewerbers festzustellen. In § 4 Abs. 7 der Auswahlsetzung sind weitergehende Regelungen getroffen, die das erforderliche Sprachniveau betreffen.
- (4) **Modulhandbuch**  
Das Studium gliedert sich in insgesamt 13 Module. Zur besseren Übersicht sind die Module sechs Themengruppen A bis F zugeordnet (siehe S. 5). Die Module innerhalb einer Themengruppe werden aufsteigend mit A1, A2 usw. nummeriert. Zu den Modulen gehören jeweils einzelne Veranstaltungen, A1.1, A1.2 usw., die als Teilmodule bezeichnet werden. Im Modulhandbuch werden die Module nach Lernzielen, Lehrinhalten, Dozenten, Art der Lehrveranstaltungen, Credits und Prüfungsformen beschrieben.

### **§ 3**

#### **Graduierung, Ziel des Studiums, Unterrichtssprache**

- (1) **Graduierung, Abschlussbezeichnung**  
Der usbekisch-deutsche Masterstudiengang Bauerhaltung und Denkmalpflege ist ein konsekutiver, anwendungsorientierter Studiengang. Bei erfolgreichem Studienabschluss wird den Absolventen der Titel „Master of Science“, abgekürzt: M. Sc., verliehen.
- (2) **Ziel**  
Der Studiengang bereitet in Verbindung mit dem vorausgegangenen Studium auf eine verantwortungsvolle Tätigkeit im Bereich der Bauerhaltung und der Denkmalpflege oder auf eine Tätigkeit vor, die damit in Beziehung steht. Das Studium zielt auf die Entwicklung von theoretischen, methodischen und praxisnahen Kernkompetenzen vornehmlich bezogen auf den regionalen Objekt- und Denkmalbestand des Partnerlandes Usbekistan. Die Studierenden weisen durch den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges Sachkenntnis und Planungskompetenz nach, alte Bausubstanz wissenschaftlich zu bewerten und hinsichtlich ihrer baugeschichtlichen Bedeutung einzuordnen. Sie werden befähigt, aus aktuellen Nutzungsbestrebungen und bestandserhaltenden Erfordernissen auch des städtebaulichen Umfeldes heraus selbstständig Maßnahmen zu planen.  
  
Das Studium soll den beruflichen Erfordernissen folgender öffentlicher und privater Stellen insbesondere im Partnerland Usbekistan Rechnung tragen:
  - Staatlicher Bauverwaltungen und Planungsämter,
  - Architektur- und Ingenieurbüros, Stadtplanungsbüros,
  - Überregionaler und regionaler Denkmalschutzabteilungen, -behörden und -ämtern,
  - Trägern von Bauerhaltung und Denkmalpflege in geistlicher oder sonstiger, nicht staatlicher Objekthoheit,
  - Trägern wissenschaftlicher oder lehrender Tätigkeiten in der Bauerhaltung und Denkmalpflege,
  - Trägern von Aufgaben in der Vermittlung des baulich-kulturellen Erbes.
- (3) **Unterrichtssprache**  
Die Unterrichtssprache des usbekisch-deutschen Masterstudienganges Bauerhaltung und Denkmalpflege ist Deutsch.

### **§ 4**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) **Fachliche Zugangsvoraussetzungen**  
Fachliche Zugangsvoraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss eines Studiums der Architektur, des Bauingenieurwesens, der Stadt- und Regionalplanung, der Landschaftsplanung, der Kunstgeschichte, der Archäologie oder eines anderen vergleichbaren Faches. Im Sinne des § 8 (6) Satz 2 des BbgHG ergibt sich die Einschränkung auf die genannten Studienrichtungen aus den speziellen fachlichen Anforderungen des Masterstudienganges.
- (2) **Sprachliche Zugangsvoraussetzungen und Qualifikationen**  
Zugangsvoraussetzung ist mindestens das Sprachniveau Deutsch B2 CEFR. Mit Einreichung des Antrages auf Zulassung zur Masterarbeit ist gleichzeitig das Sprachniveau Deutsch TestDaF4 oder DSH2 nachzuweisen (siehe § 10 (3)).

### **§ 5**

#### **Dauer und Modularisierung**

- (1) **Regelstudienzeit und Studienbeginn**  
Die Regelstudienzeit im usbekisch-deutschen Masterstudiengang Bauerhaltung und Denkmalpflege beträgt mit Anfertigung der Masterarbeit vier Semester. Der Studiengang kann nur als Vollzeitstudium absolviert werden. Das Masterstudium beginnt mit dem ersten Semester zum Sommersemester 2013, wobei der Studienbeginn bereits im Februar 2013 erfolgt, da die Semesterzeiten wegen der mehrheitlich in Usbekistan stattfindenden Lehrveranstaltungen an usbekische Rahmentermine angepasst sind.

(2) Studienaufbau

Das Studium gliedert sich in 13 Module. Die modulare Gliederung des Studiums ist dem Regelstudienplan zu entnehmen (Anlage 1). Jedem Modul werden gemäß European Credit Transfer System (ECTS) eine bestimmte Anzahl an Credits zugeordnet. Die Gesamtzahl der zu erbringenden Credits ist 120. Ein Credit entspricht 30 Stunden studentischer Arbeit. Der erforderliche zeitliche Gesamtaufwand des Masterstudiums wird damit auf 3600 Stunden ausgelegt.

(3) Studienstandorte und Vertiefungsrichtungen

Zur Vermittlung der Lehrinhalte im Studiensemester in Deutschland bilden jeweils zwei deutsche Partner-Hochschulen einen Verbund in der Lehre (siehe §6 (4)). Jedes dieser beiden Hochschulpaare übernimmt im Studiensemester in Deutschland jeweils eine Hälfte der Studierenden und vertritt dabei unterschiedliche Vertiefungsrichtungen innerhalb der Module der Themengruppe B. Die Studierenden haben die Wahl, sich für die Module B1 (I) bis B4 (I) oder die Module B1 (II) bis B4 (II) zu entscheiden. Somit durchläuft jede der beiden Gruppen der Studierenden einen anderen Studienstandort:

- Module B1 (I) bis B4 (I)

Das Hochschulpaar I (Fachhochschule Potsdam und Otto-Friedrich-Universität Bamberg) mit Immatrikulationsort Potsdam vertritt verstärkt den technischen Bereich der Bauerhaltung und der Denkmalpflege mit darauf bezogenen Lehrinhalten zur Historischen Bauforschung (Vertiefung Bauwerk und Denkmal).

- Module B1 (II) bis B4 (II)

Das Hochschulpaar II (Technische Universität Dresden und Bauhaus-Universität Weimar) mit Immatrikulationsort Dresden vertritt verstärkt den städtebaulich-planerischen Bereich der Bauerhaltung und der Denkmalpflege mit darauf bezogenen Lehrinhalten zur Historischen Bauforschung (Vertiefung Denkmal und Stadt). Die Studierenden werden an der Technischen Universität Dresden mit dem Status eines Teilstudiums immatrikuliert. Im Falle einer Fortsetzung des Programms kann der Immatrikulationsstandort zwischen Dresden und Weimar wechseln.

(4) Module

Im usbekisch-deutschen Masterstudiengang Bauerhaltung und Denkmalpflege sind neun Module (zugehörig zu den Themengruppen A, C, E, F) sind Pflichtmodule, als Wahlpflicht gelten die Module der Themengruppe B. Gewählt werden können die Module B1 (I) bis B4 (I) im Paket oder B1 (II) bis B4 (II) im Paket (siehe §5 (3)). Die Studieninhalte gliedern sich gemäß folgender Tabelle in die dort aufgeführten Module und sind im angegebenen Umfang der Credits zu studieren. Die Lehre in den Modulen der Themengruppen A, C, D, E und F wird anteilig von allen Hochschulen für alle Studierenden getragen. Die Module der Themengruppe B werden je nach gewählter Vertiefung gemäß § 5 (3) von einem der beiden Hochschulpaare für jeweils die Hälfte der Studierenden getragen. Die Lehre erfolgt hier in einem Semester also zeitlich parallel für die zweigeteilte Gruppe der Studierenden an zwei Standorten. Insgesamt werden für den Masterabschluss 120 Credits nachgewiesen. Die Aufteilung in Gruppen folgt vorrangig den fachlich begründeten Wünschen der Studierenden. Bei Ungleichgewicht beider Gruppen entscheidet der Prüfungsausschuss, wobei den Studierenden rechtlich Gehör zu gewähren ist.

Bei Zustimmung des Prüfungsausschusses können Teilmodule (insgesamt bis zu vier Credits), die laut Prüfungsordnung einzeln benotet werden, durch selbstgewählte benotete Module/Teilmodule anderer Masterstudiengänge der deutschen Partnerhochschulen ersetzt werden.

## Modulübersicht

	Modul-Kürzel	Modul	Credits
THEORIE UND GRUNDLAGEN			
<i>Pflichtmodule</i>	A 1	Baukunst und Baudenkmalpflege in Mittelasien	8
	A 2	Stadt, Architektur und Baudenkmalpflege in Europa	6
	A 3	Grundlagen der Bauerhaltung und Restaurierung	8
BAUFORSCHUNG, BAUERHALTUNG, RESTAURIERUNG (HOCHSCHULPAAR I: FHP + UBA)			
<i>Wahlpflichtmodule (I)</i>	B 1 (I)	Methoden der Bestandserfassung	6
	B 2 (I)	Methoden und Verfahren der Bauerhaltung	8
	B 3 (I)	Konservierungs- und Restaurierungswissenschaften	8
	B 4 (I)	Planen im Bestand	7
BAUFORSCHUNG, BAUERHALTUNG, STÄDTEBAULICHE DENKMALPFLEGE (HOCHSCHULPAAR II: TUD + BUW)			
<i>Wahlpflichtmodule (II)</i>	B 1 (II)	Methoden der Bestandserfassung	8
	B 2 (II)	Methoden der Bauerhaltung, Restaurierung und Konservierung	10
	B 3 (II)	Städtebauliche Erhaltung und Erneuerung	6
	B 4 (II)	Planen im Bestand	5
STRATEGIEN IM KULTURERHALT			
<i>Pflichtmodul</i>	C 1	Strategien im Kulturerhalt	8
PRAXIS			
<i>Pflichtmodule</i>	D 1	Semesterprojekt: Planen im Bestand	14
	D 2	Praktika	4
SCHLÜSSELKOMPETENZEN			
<i>Pflichtmodule</i>	E 1	Schlüsselkompetenzen	5
	E 2	Sprachkurs Deutsch	12
MASTERPRÜFUNG			
<i>Pflichtmodul</i>	F 1	Masterprüfung	26
<b>Summe Credits Masterstudium gesamt</b>			<b>120</b>

### (5) Studentische Arbeitsplätze

Jeder/Jedem Studierenden steht ein studentischer Arbeitsplatz in der Staatlichen Hochschule für Architektur und Bauwesen Taschkent zur Verfügung, da das Fachstudium des 1., 3. und 4. Semesters ausschließlich in Taschkent stattfindet.

## § 6

### Studentischer Eigenanteil

Die Höhe des studentischen Eigenanteils ist in der Gebührensatzung der Fachhochschule Potsdam in der Fassung vom 20.09.2011 (ABK Nr. 190) in Verbindung mit der Änderung vom 02.09.2013 (ABK Nr. 228) geregelt.

## § 7

### Arten der Lehrveranstaltungen

Die Studieninhalte werden durch folgende Arten von Lehrveranstaltungen vermittelt:

- Vorlesung/Blockvorlesung (VL): Bei Vorlesungen werden die Lehrinhalte durch die Lehrenden über das Semester verteilt in regelmäßig aufeinander folgenden Vorträgen vermittelt. Bei Blockvorlesungen werden die Lehrinhalte in kompakten, überwiegend 30-stündigen Lehrveranstaltungen, die sich über eine Woche erstrecken, vermittelt. Aus logistischen Gründen sind die Lehrveranstaltungen in Usbekistan als Blockvorlesungen organisiert.

- **Seminare (SE):** In Seminaren werden in Form von Vorträgen, Diskussionen, Referaten und praktischen Übungen den Teilnehmenden komplexe thematische Zusammenhänge vermittelt und die Diskursfähigkeit geschult. Diese Veranstaltungen eignen sich besonders für die Integration mehrerer – auch externer – Referentinnen/ Referenten. Seminare dienen dabei der Vertiefung der in anderen Veranstaltungen behandelten Lehrinhalte wie auch zur Förderung der Fähigkeit von Studierenden, eigenständig wissenschaftlich und praktisch zu arbeiten. Die Studierenden sollen einen Themenschwerpunkt unter bestimmten Fragestellungen selbstständig bearbeiten und die Ergebnisse in mündlicher und/oder schriftlicher Form im Seminar vorstellen.
- **Projekte (PJ):** Grundsätzlich dienen Projekte dazu, Inhalte aus Vorlesungen und Seminaren an einem konkreten Objekt oder einer realen Aufgabenstellung in der Praxis zu vertiefen. Projekte erfordern und entwickeln eine große Bandbreite an Fachwissen und Kompetenzen, die in Vorlesungen und Seminaren kaum vermittelt werden können. Sie umfassen auch überfachliche Kompetenzen wie Präsentations- und Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit und Flexibilität. Die Bearbeitung der Aufgabenstellung erfolgt in Einzel- oder Kleingruppenarbeiten, deren Leistungen zu einem Gesamtergebnis zusammengeführt werden, das in geeigneter Form zu präsentieren ist.
- **Kombinierte Lehrveranstaltungen (KV):** Bei einer kombinierten Lehrveranstaltung sind das Vermitteln und Erarbeiten der Lehrinhalte in einer Veranstaltungsform zusammengefasst, die Vorlesungs-, Seminar- bzw. Exkursionsanteile enthalten können. Vor allem Blockvorlesungen sind je nach Fachspezifik geeignet, alternativ Anteile kombinierter Lehrveranstaltungen zu integrieren.
- **Exkursionen (EXK):** Exkursionen dienen der Wahrnehmung und Analyse von Sanierungsbeispielen oder anderweitig relevanter Objekte außerhalb der Hochschule. Die Studierenden sollen dabei in die praktischen Aspekte der Bauerhaltung und Denkmalpflege am realen Objekt eingeführt werden.
- **Praktika (PR):** Praktika dienen der Erlangung fachlicher Kenntnisse an hochschulexternen Einrichtungen in den verschiedenen Tätigkeitsfeldern der Bauerhaltung und Denkmalpflege. Die Studierenden sollen unter Betreuung von Fachleuten in Fragestellungen der Praxis eingeführt werden.
- **Sprachkurse (SP):** Sprachkurse dienen hauptsächlich dem Erwerb eines fachsprachlichen Vokabulars und der Übung diskursiver Fähigkeiten bei der Präsentation, Diskussion und Dokumentation technischer und gestalterischer Arbeiten.

## **Teil 2: Prüfungsordnung**

### **§ 8**

#### **Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Die kontinuierliche Leistungsüberprüfung im Masterstudium erfolgt durch studienbegleitende Leistungsnachweise in Form von individuellen Studien- und Prüfungsleistungen, die jeweils im Zusammenhang mit einem Modul erbracht werden, d.h. ein Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Besteht ein Modul aus mehreren einzeln benoteten Teilmodulen, so gilt das Modul als erfolgreich bestanden, wenn das nach Credits gewichtete arithmetische Mittel der Teilmodule mindestens „ausreichend“ ergibt (siehe auch § 9 (3)). Wird ein Teilmodul mit „nicht ausreichend“ beurteilt, wird zur Notenverbesserung den Studierenden die Möglichkeit eingeräumt, das entsprechende Teilmodul zweimal zu wiederholen. Diese Regelung gilt nicht für das Modul Masterprüfung.
- (2) Prüfungsleistungen  
Prüfungsleistungen werden benotet und gehen - neben der Benotung von Masterarbeit und Masterkolloquium - in die Gesamtnote des Masterabschlusses ein. Sie werden auf dem Masterzeugnis einzeln ausgewiesen. Festlegungen zur Gesamtnotenberechnung des Masterabschlusses sind im § 14 (1) enthalten.

Prüfungsleistungen können in schriftlicher oder mündlicher Form erbracht werden. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in Form von Klausuren, zeichnerischen und gestalterischen Ausarbeitungen (Entwürfen), Hausarbeiten, Studienarbeiten und Berichten zu erbringen. Mündliche Prüfungsleistungen sind in Form von Prüfungsgesprächen, Referaten und Präsentationen nachzuweisen. Die Form und der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch benannt. Prüfungsleistungen werden mit einer Note bewertet. Alternativ kann ein Leistungsnachweis unbenotet bleiben und ist bei Erfüllung der Mindestanforderungen mit dem Prädikat „mit Erfolg (m.E.)“ zu bewerten (Praktika und Exkursionen).

### (3) Prüfungsformen

#### Mündliche Prüfungen

- Mündliche Prüfungen werden, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes bestimmt, von mehreren Prüferinnen und Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 12 Abs. 4 BbgHG abgelegt. Sie können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Im Fall der Gruppenprüfung muss der Anteil jedes Kandidaten/ jeder Kandidatin eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar sein.
- Mündliche Modulprüfungen, die sich auf übergreifende Teilgebiete des Moduls beziehen, werden vor mehreren Prüfern als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt. Die Prüfer legen die Note gemeinsam fest.
- Die Prüfungszeit beträgt je Kandidat/in mindestens 30 Minuten.
- Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird in einem Protokoll festgehalten, das von Prüfer und Beisitzer bzw. von den Prüfern unterzeichnet wird. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

#### Klausur/schriftliche Prüfung

- Eine Klausur/schriftliche Prüfung beinhaltet die schriftliche Lösung von Aufgaben in Einzelarbeit. Für die Klausur stehen eineinhalb bis drei Zeitstunden zur Verfügung. Eine Klausur findet unter Aufsicht an der Hochschule statt.
- Die Aufgabenstellung enthält Angaben über die zugelassenen Hilfsmittel.
- Die beteiligten Lehrkräfte sind zur Geheimhaltung der Aufgabenstellung bis zum Klausurtermin verpflichtet.

#### Portfolioprüfung

- Für eine Portfolioprüfung erstellt der/die Studierende eine zielgerichtete Sammlung von Dokumenten oder Materialien, die den Lernprozess zeigen sollen. Die mit einem bestimmten Ziel bzw. unter einer bestimmten Fragestellung ausgewählten Dokumente oder Materialien muss der/die Studierende durch Kommentare und Reflexionen ergänzt und erläutert zusammenstellen. Die Reflexion des eigenen Lernprozesses bildet dabei das Herzstück des Portfolios. Sie ist durch entsprechende Theorie/Literatur zu ergänzen und zu stützen.
- Die Portfolioprüfung kann durch eine mündliche Prüfung, auch von weniger als 30 Minuten Dauer, ergänzt werden.

#### Studienarbeit ggf. mit Präsentation

- Eine Studienarbeit ist eine eigenständig zu erbringende problemorientierte, fachspezifische Arbeit auf der Basis wissenschaftlicher Arbeitsmethoden. Sie umfasst die grundsätzliche Erörterung und Lösung von Problemen und im Detail deren schriftliche und ggf. zeichnerische Ausarbeitung in geeigneter Form. Studienarbeiten können vollständig dem Selbststudium zugeordnet sein.
- Gegebenenfalls kann eine Präsentation der Studienarbeit verlangt werden.

#### Projektarbeit mit Präsentation

- In einer Projektarbeit wird das erlernte Wissen in Form einer eigenständigen praktischen Arbeit zur Anwendung gebracht und anhand einer komplexen Fragestellung erprobt. Das Projekt gliedert sich in mehrere Arbeitsschritte, welche nacheinander am selben Objekt oder auch an mehreren voneinander unabhängigen Objekten durchgeführt werden.

Die Projektarbeit beinhalte die Bearbeitung umfangreicher fachgebietspezifischer oder fachgebietsübergreifender Aufgabenstellungen, die eine schriftliche und zeichnerische Ausarbeitung umfasst, ggf. auch Elemente des Modellbaus enthalten kann.

- Die Projektarbeit findet als Gruppenarbeit statt. In Ausnahmefällen sind Einzelarbeiten möglich. Bei Gruppenarbeiten muss der Anteil des einzelnen Studierenden erkennbar sein.
- Die Projektarbeit ist in der Gruppe zu präsentieren.

#### Referat

- Ein Referat ist ein Vortrag mit Begleitung durch geeignete Medien zu einem abgegrenzten Thema mit anschließender Aussprache ggf. in Verbindung mit einer schriftlichen Zusammenfassung des Vortrages. Die Ausarbeitung des Referats erfolgt in eigenständiger Arbeit im Selbststudium.
- Ein Referat soll eine Dauer von 15-30 min haben.

#### Praktikumsbericht

- Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung, die der Dokumentation und Reflexion des Praktikums dient.
- In Abhängigkeit vom Praktikumsplatz werden die Einzelheiten des Praktikumsberichts vor dem Praktikum zwischen der betreuenden Lehrkraft und der/ dem Studierenden abgestimmt, wobei der Arbeitsaufwand in angemessener Weise zu berücksichtigen ist.

### § 9

#### Notensystem und Notenermittlung

##### (1) Einzelnote und Notensystem

Für die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen sind folgende Noten und Prädikate zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Eine mit „nicht ausreichend“ beurteilte Studien- oder Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden.

##### (2) Zwischennoten

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Noten verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

##### (3) Benotung von Modulen und Teilmodulen

Setzt sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen zusammen, ergibt sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Teilmodule im Verhältnis der Anzahl der erworbenen Credits. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Gleiches gilt für die Benotung eines Teilmoduls durch mindestens zwei Prüferinnen/Prüfer.

##### (4) Ermittlung der Gesamtnote des Studienabschlusses

Auf dem Masterzeugnis wird eine aus Einzelbewertungen abgeleitete Gesamtnote ermittelt (siehe auch § 14 (1)). Bei der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Notendurchschnitt

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut,  
von 1,6 bis 2,5 = gut,  
von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,  
von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

## § 10

### **Masterprüfung: Masterarbeit und Masterkolloquium**

- (1) **Ziel der Masterprüfung**  
Die Masterprüfung soll zeigen, dass die/der Studierende befähigt ist, eine Aufgabenstellung im Bereich der Bauerhaltung und der Denkmalpflege mit wissenschaftlichem Anspruch und Methodik eigenständig zu bearbeiten und daraus erwachsende Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln, nachvollziehbar zu beschreiben und öffentlich zu präsentieren.
- (2) **Betreuung und Durchführung der Masterprüfung, Prüfungskommission**  
Die Masterarbeit und das Masterkolloquium werden begleitet und bewertet von einer Erstgutachterin/einem Erstgutachter sowie einer Zweitgutachterin/einem Zweitgutachter. Als Erstgutachterin/Erstgutachter ist eine Professorin/ein Professor zu wählen, als Zweitgutachterin/Zweitgutachter eine weitere Lehrkraft oder eine andere, gemäß § 20 (5) BbgHG befähigte, Person. Voraussetzung für die Zulassung als Zweitgutachterin/Zweitgutachter ist ein Masterabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation. Die Gutachterinnen/Gutachter der Masterarbeit werden vom Prüfungsausschuss eingesetzt. Die Kandidatin/der Kandidat kann die Erstgutachterin/den Erstgutachter und die Zweitgutachterin/den Zweitgutachter vorschlagen. Auf diesen Vorschlag ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Die Prüfungskommission für das Masterkolloquium besteht aus den zwei Gutachterinnen/Gutachtern sowie einer/einem Vorsitzenden, die/der vom Prüfungsausschuss eingesetzt wird.
- (3) **Zulassung zur Masterarbeit**  
Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist unter Verwendung des entsprechenden Formulars von der/dem Studierenden beim Prüfungsamt mit folgenden Angaben bis zum 01. Juni 2014 zu stellen:
  1. Themenvorschlag,
  2. Vorschlag einer Erstgutachterin/eines Erstgutachters sowie einer Zweitgutachterin/eines Zweitgutachters gemäß § 10 (2),
  3. Benennung der Mit-Bearbeiterin/des Mit-Bearbeiters bei einer Gruppenarbeit,
  4. Nachweis des Sprachzertifikates Deutsch TestDaF4 oder DSH2.

Bis zum Anmeldetag 01. Juni 2014 sind für die Zulassung zur Masterarbeit mindestens 60 Credits zu erwerben.

Der Prüfungsausschuss entscheidet bis zum 15. Juli 2014 über den Zulassungsantrag und bestellt die Mitglieder der Prüfungskommission. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Dekanin/der Dekan gibt das Thema der Masterarbeit in der ersten Woche des 4. Fachsemesters aus und macht den Zeitpunkt der Ausgabe aktenkundig.
- (4) **Bearbeitungsumfang und Bearbeitungszeitraum**  
Die Masterarbeit hat einen Umfang von 660 Stunden studentischer Arbeitszeit (22 Credits). Der Zeitraum der Bearbeitung ist auf maximal 16 Wochen beginnend mit der Zulassung zur Masterarbeit festgesetzt. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag diese Frist bei Vorliegen triftiger Gründe verlängern (siehe dazu auch §11 (2) und (4)). Das Masterkolloquium ist mit vier Credits bewertet, so dass die Masterarbeit und das Masterkolloquium zusammen 780 Stunden studentische Arbeitszeit erfordern.
- (5) **Erlöschen des Anspruchs auf die Ablegung der Masterarbeit und des Masterkolloquiums**  
Der Anspruch auf die Ablegung der Masterarbeit und des Masterkolloquiums erlischt, wenn die/der Studierende die Masterarbeit nicht bis zum 01. Juni 2014 angemeldet und alle Prüfungen des 1. und 2. Semesters einschließlich eventuell geforderter Wiederholungen abgelegt hat. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag diese Frist bei Vorliegen triftiger Gründe verlängern (siehe dazu auch § 11 (2) und (4)).
- (6) **Thema der Masterarbeit**  
Das Thema für die Masterarbeit wird von der Erstgutachterin/dem Erstgutachter in Abstimmung mit der Zweitgutachterin/dem Zweitgutachter formuliert. Hierbei können Themenvorschläge der/des Studierenden gegebenenfalls berücksichtigt werden.

Möglich sind ausschließlich Themen, die mit den personellen und materiellen Kapazitäten an der Fachhochschule Potsdam und den Partnerhochschulen oder unter Hinzuziehung der Hilfe geeigneter Dritter (Personen oder Institutionen) zu bearbeiten sind.

(7) Gruppenarbeiten

Die Masterarbeit kann auch als Gruppenarbeit von zwei oder mehreren Studierenden angefertigt werden, wenn es das Thema rechtfertigt und wenn durch die Aufgabenstellung und die Bearbeitungsweise der jeweilige Anteil der einzelnen Bearbeiterinnen/Bearbeiter eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar ist. Es können aber gleichzeitig bestimmte Teile der Arbeit, z. B. Problemstellung, Zusammenfassung usw. von den Gruppenmitgliedern gemeinsam erarbeitet werden. Beurteilungsgrundlage ist bei Gruppenarbeiten die eindeutig erkennbare Einzelleistung der/des jeweiligen Bearbeiterin/Bearbeiters. Dabei müssen gemeinsam erarbeitete Abschnitte der Masterarbeit, soweit sie für das Gesamtverständnis der Gruppenarbeit erforderlich sind, angemessen berücksichtigt werden.

(8) Abgabe der Masterarbeit

Die Masterarbeit ist fristgerecht gemäß § 10 (4) im zuständigen Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht innerhalb der festgesetzten Frist abgegeben, wird sie als „nicht ausreichend“ bewertet. Es sind jeweils ein gedrucktes Exemplar für die Erstgutachterin/den Erstgutachter und die Zweitgutachterin/den Zweitgutachter sowie ein drittes Exemplar für die Bibliothek/Archiv abzugeben. Jedem gedruckten Exemplar muss eine CD mit der digitalen Fassung beiliegen. Die Masterarbeit muss die Aufgabenstellung einbinden und eine Kurzzusammenfassung in Deutsch und Russisch/Usbekisch beinhalten. Die Masterarbeit ist mit der schriftlichen Versicherung der/des Studierenden zu versehen, dass sie/er die Arbeit bzw. den von ihr/ihm bearbeiteten Teil einer Gruppenarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen verwendet hat.

(9) Bewertung der Masterarbeit

Die Masterarbeit ist von beiden Gutachterinnen/Gutachtern unabhängig voneinander in je einem schriftlichen Gutachten zu bewerten. Beträgt der Unterschied der Bewertung weniger als 1,5 und sind beide Bewertungen mindestens „ausreichend“ (4,0), ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Beträgt der Unterschied 1,5 und mehr bzw. ist eine der Bewertungen „nicht ausreichend“, so wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine weitere Gutachterin/ein weiterer Gutachter bestimmt. Bewertet die/die dritte Gutachterin/Gutachter ebenfalls mit „nicht ausreichend“, gilt die Masterarbeit als nicht bestanden. Wertet der 3. Gutachter mit mindestens „ausreichend“ (4,0), ist die Masterarbeit bestanden. Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen, sofern dieses besser als „ausreichend“ (4,0) ist; andernfalls ist die Note „ausreichend“ (4,0). Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(10) Masterkolloquium

Das Masterkolloquium ergänzt die Masterarbeit und ist gesondert zu bewerten. Die Durchführung des Masterkolloquiums muss spätestens fünf Wochen nach Abgabe der Masterarbeit erfolgen. Die Dauer des Vortrags im Masterkolloquium beträgt 30 Minuten. Zum Masterkolloquium muss ein Plakat (als Ausdruck und in digitaler Fassung) sowie ein Abstract der Arbeit (als Ausdruck und in digitaler Fassung) für den Internetauftritt des Masterstudienganges vorliegen. Das Masterkolloquium ist öffentlich. Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der Termin wird durch Aushang bekannt gegeben. Zum Masterkolloquium kann die Kandidatin/der Kandidat nur zugelassen werden, wenn alle anderen Leistungsnachweise erbracht sind und die Masterarbeit abgeschlossen, eingereicht und mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Das Masterkolloquium wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission abgenommen. Es findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.

(11) Wiederholung der Masterarbeit, Wiederholung des Masterkolloquiums

Eine Masterarbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Wiederholung der Masterarbeit hat nach Bekanntgabe der Bewertung innerhalb von sechs Monaten zu erfolgen.

Ein Masterkolloquium, das mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, kann einmal innerhalb von

zwei Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung wiederholt werden. Wird das Masterkolloquium erneut nicht bestanden gilt die Masterprüfung als nicht bestanden. Ein Nichtbestehen der Wiederholung der Masterprüfung bedeutet das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung und führt zur Exmatrikulation (siehe § 17).

(12) Gesamtbewertung der Masterprüfung

Die Masterarbeit und das Masterkolloquium werden getrennt bewertet und auf dem Masterzeugnis zu einer Modulnote „Masterprüfung“ zusammengefasst. Dabei werden folgende Notenwichtigungen zugrunde gelegt: Die Masterarbeit geht mit vierfacher, das Masterkolloquium mit einfacher Wichtung in die Modulnote ein.

(13) Verbleib der Masterarbeiten

Die den Gutachterinnen/Gutachtern ausgehändigten Exemplare verbleiben bei den Gutachterinnen/Gutachtern. Wurde eine Masterarbeit mit „sehr gut“ oder „gut“ benotet, wird nach Abschluss des bestandenen Kolloquiums mit Einverständnis der/des Studierenden und bei Zustimmung der Gutachterinnen/Gutachter das dritte Exemplar in den Bibliotheksbestand der Fachhochschule Potsdam zur Einsichtnahme gemäß der Benutzungsbedingungen überführt. Bei nicht vorliegendem Einverständnis verbleibt dieses Exemplar im Archiv des Fachbereiches Bauingenieurwesen.

**§ 11**

**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Härtefallregelung**

(1) Versäumnis

Versäumt die Kandidatin/der Kandidat ohne triftige Gründe die für die Erlangung eines Leistungsnachweises erforderliche Prüfung oder erbringt sie/er eine Studienleistung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so gilt der entsprechende Leistungsnachweis als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Nimmt die Kandidatin/der Kandidat den Termin des Masterkolloquiums ohne triftige Gründe nicht wahr, so gilt dieses als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Rücktritt

Gründe, die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemacht werden, müssen dem Prüfungsausschuss innerhalb von drei Werktagen nach dem Prüfungstermin bzw. dem Abgabetermin einer schriftlichen Leistung schriftlich unter Beibringung von Mitteln zur Glaubhaftmachung mitgeteilt werden. Krankheit hat die/der Studierende durch Vorlage eines schriftlichen Attestes nachzuweisen, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag bzw. zum festgelegten Abgabetermin einer schriftlichen Leistung ausgestellt sein darf. Der Prüfungsausschuss beraumt ggf. einen neuen Prüfungstermin bzw. Abgabetermin einer schriftlichen Leistung an oder verlängert die Frist entsprechend. Sind bereits Prüfungsergebnisse erbracht worden, so werden diese angerechnet (§ 10 (4), (5), (8) gelten entsprechend).

(3) Täuschung, Ordnungsverstoß

Verwendet eine Kandidatin/ein Kandidat unerlaubte Hilfsmittel, führt unerlaubte Gespräche oder versucht auf andere Weise zu täuschen, um das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung zu beeinflussen, so wird die entsprechende Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer vorsätzlich gegen Vorschriften der Prüfungsordnung verstößt oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin/dem Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Härtefallregelung

In Fällen besonderer Härte kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Nachfertigung von schriftlichen Arbeiten erlassen oder besondere Anordnungen für die Nachholung einer mündlichen Prüfung treffen. Ist einer Kandidatin/einem Kandidaten bei Nachweis körperlicher Beeinträchtigungen und Behinderungen oder aus anderen triftigen Gründen die ganze oder teilweise Ablegung des schriftlichen oder des mündlichen Teils der Prüfung nicht zuzumuten, so kann auf Antrag ihr/sein Fernbleiben genehmigt werden.

Bei Nachweis körperlicher Beeinträchtigungen und Behinderungen oder anderer triftiger Gründe können Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form ganz oder teilweise durch gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form ersetzt werden (für § 10 (4), (5), (8) gilt Entsprechendes).

## **§ 12**

### **Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Termine und Wiederholbarkeit bei studienbegleitenden Leistungsnachweisen  
In jedem Semester gibt es zwei Prüfungstermine. Es liegen vor:

- Termin A unmittelbar anschließend an die Vorlesungszeit und
- Termin B unmittelbar vor Beginn des folgenden Semesters.

Zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung wird der Prüfungszeitraum für die erste Prüfung bekannt gegeben. Ein nicht bestandener Leistungsnachweis kann maximal zweimal wiederholt werden. Ein Nichtbestehen der zweiten Wiederholung bedeutet das endgültige Nichtbestehen und führt zur Exmatrikulation (siehe § 17). Der erste Wiederholungstermin liegt in dem auf Termin A bzw. Termin B folgenden Prüfungszeitraum. Nach nicht bestandener erster Wiederholungsprüfung lädt der Prüfungsausschuss die/den Studierenden zu einem Beratungsgespräch ein und setzt danach den zweiten Wiederholungstermin fest. Die zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich eine mündliche Prüfung, ggf. mit schriftlichem Teil, die grundsätzlich von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet wird.

- (2) Masterarbeit und Masterkolloquium: siehe dazu § 10 (11).

- (3) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen sind nicht wiederholbar.

- (4) Erbringung von Studienleistungen nach Ende des Förderzeitraumes

Es ist beabsichtigt, den usbekisch-deutschen Masterstudiengang Bauerhaltung und Denkmalpflege auch nach dem Ende des 1. Förderzeitraums aus Mitteln Dritter und/oder anderen Finanzierungsquellen fortzuführen. In diesem Fall können Studierende zur Wiederholung von Prüfungen erneut an Lehrveranstaltungen des Studienganges teilnehmen und nicht bestandene Prüfungen absolvieren. Für den Fall, dass der Studiengang nicht wie beabsichtigt fortgesetzt wird, werden folgende Regelungen getroffen. Wenn nach dem Ende des Förderzeitraumes des usbekisch-deutschen Masterstudienganges Bauerhaltung und Denkmalpflege keine Lehrveranstaltungen mehr angeboten werden, wird gefordert, dass die nachzuholenden Lehrinhalte von den betroffenen Studierenden im Selbststudium zu erarbeiten sind. Gleichzeitig wird Ihnen von allen Partnerhochschulen die Möglichkeit eingeräumt, in Form und Inhalt gleichwertige Lehrveranstaltungen kostenfrei zu besuchen. Die Abnahme von Prüfungen wird von der Fachhochschule Potsdam zusammen mit den anderen Partnerhochschulen für ein weiteres Jahr ermöglicht. Studierenden, die aus triftigen Gründen (z. B. längere Krankheitszeiten, Schwangerschaft) das Studium im usbekisch-deutschen Masterstudiengang Bauerhaltung und Denkmalpflege nicht fristgerecht beenden können, wird eine Studienberatung angeboten. Möglichkeiten der Überleitung in andere Studiengänge sind grundsätzlich gegeben, können aber nicht zugesichert werden.

## **§ 13**

### **Anderweitige Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten

Vor Aufnahme des Masterstudiums im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit bzw. einer Aus- oder Weiterbildung außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden mit bis zu 50 Prozent (60 Credits) auf das Studium angerechnet. Inhalt und Niveau müssen dem Teil des Studiums gleichwertig sein, der ersetzt werden soll.

- (2) An anderen Hochschulen der Staaten der Lissabon-Konvention erbrachte Leistungen

Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Leistungspunkte, die an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer Hochschule eines Vertragsstaates der Lissabon Konvention erbracht wurden, werden angerechnet, sofern sie sich in Inhalt, Umfang und Niveau nicht wesentlich von den in der betreffenden Studiengang vorgesehenen Prüfungsleistung unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen zum Erwerb der angestrebten Kenntnisse und Fähigkeiten vorzunehmen. Bei Nicht-Anrechnung besteht eine Begründungspflicht der Hochschule entsprechend der Lissabon-Konvention.

Für die Feststellung der unwesentlichen Unterscheidung von Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die einschlägigen Äquivalenzvereinbarungen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) oder zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die unwesentliche Unterscheidung. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

- (3) Nichtanerkennung  
Studienleistungen aus einem Bachelorstudium sind für das Masterstudium nicht anerkenbar.
- (4) Noten  
Werden Prüfungsleistungen anerkannt, so sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnungen der Gesamtnote mit einzubeziehen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, werden anerkannte Leistungen auf dem Zeugnis als „unbenotet anerkannt“ ausgewiesen. Über Einzelheiten entscheidet der Prüfungsausschuss. In zweifelhaften Fällen wird die/der zuständige Fachvertreterin/Fachvertreter hinzugezogen.

#### **§ 14**

#### **Gesamtnote des Masterabschlusses**

- (1) Gesamtnote  
Die Gesamtnote des Masterabschlusses ergibt sich aus der Gesamtnote der schriftlichen Masterarbeit einschließlich des Masterkolloquiums in einfacher Wichtung und dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen Module in doppelter Wichtung. Die Durchschnittsnote der Module errechnet sich im Verhältnis der Anzahl der vergebenen Credits nach ECTS.

#### **§ 15**

#### **Prüfungsausschuss**

- (1) Zusammensetzung  
Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Bauingenieurwesen der FH Potsdam bestellt den Prüfungsausschuss, der für alle Studiengänge des Fachbereichs Bauingenieurwesen zuständig ist. Dem Prüfungsausschuss gehören folgende Mitglieder an:
1. eine Professorin/ein Professor als Vorsitzende/Vorsitzender,
  2. eine Professorin/ein Professor als stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender,
  3. eine weitere Professorin/ein weiterer Professor,
  4. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine Laboringenieurin/ein Laboringenieur,
  5. eine Studentin/ein Student.

Entscheidungen des Prüfungsausschusses die Belange der anderen Partnerhochschulen betreffen, sind im Einvernehmen zu regeln. Dazu kann von den Partnerhochschulen stellvertretend für alle ein stimmberechtigtes Mitglied benannt werden. Es gibt seine Stimme im Umlaufverfahren ab. Das stimmberechtigte Mitglied ersetzt seinem Status an der Partnerhochschule entsprechend ein Mitglied der FH Potsdam aus dem Personenkreis 3., 4. oder 5.

Für die Mitglieder gemäß 3., 4. und 5. sind Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch die/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Professorinnen/Professoren und die wissenschaftliche Mitarbeiterin/der wissenschaftliche Mitarbeiter werden für zwei Jahre, die/der Studierende für ein Jahr bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Das studentische Mitglied des Ausschusses wirkt bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder seine eigenen Prüfungen betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.

- (2) **Beschlussfähigkeit und Abstimmungsverfahren**  
Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen/Professoren und mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses anwesend oder vertreten sind. Ist eine Beschlussfassung unter Beteiligung des stimmberechtigten Mitgliedes der Partnerhochschulen gemäß (1) nötig, so besitzt dieses Mitglied ebenfalls einfaches Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (3) **Geschäftsstelle**  
Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt. Die/der zuständige Mitarbeiterin/Mitarbeiter des Prüfungsamtes, die Dekanin/der Dekan, die Studiendekanin/der Studiendekan und die/der Projekt- und Studiengangsleiterin/-leiter können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) **Aufgaben des Prüfungsausschusses**  
Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Einhaltung der Prüfungsordnung und den organisatorischen Ablauf der Prüfungen. Er entscheidet über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Prüfungen und die Studienzeiten einschließlich der Verteilung der Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Studiendekanin/den Studiendekan oder die/den Projekt- und Studiengangsleiterin/-leiter übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat. Wird die Erledigung auf die Studiendekanin/den Studiendekan oder die/den Projekt- und Studiengangsleiterin/-leiter übertragen, berichtet die/der entsprechende Vertreterin/Vertreter regelmäßig dem Prüfungsausschuss. Dem Prüfungsausschuss bzw. der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses obliegt die Kontrolle über die Vertreterin/den Vertreter. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner/seines Vorsitzenden sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen. Vor dem Feststellen des endgültigen Nichtbestehens der Masterprüfung ist der Kandidatin/dem Kandidaten rechtliches Gehör zu gewähren.

Der Prüfungsausschuss setzt die zwei Gutachterinnen/Gutachter sowie eine/einen Vorsitzenden für die Prüfungskommission des Masterkolloquiums ein. Der Prüfungsausschuss trägt gleichzeitig die Verantwortung für das Prüfungsverfahren.

## **§ 16**

### **Masterzeugnis und Masterurkunde**

- (1) **Vorbedingungen zur Vergabe**  
Das Masterstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen Modulen des Studiums einschließlich der Masterarbeit und des Masterkolloquiums erfolgreich teilgenommen hat und den Erwerb der vollen 120 Leistungspunkte nachweisen kann.
- (2) **Dokumente zum Studienabschluss**  
Mit erfolgreichem Abschluss seines Studiums stellt die Fachhochschule Potsdam, Fachbereich Bauingenieurwesen der Absolventin/dem Absolventen folgende Einzeldokumente aus:
- Masterzeugnis, unterschrieben von: a) Dekanin/Dekan Fachbereich Bauingenieurwesen, b) Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses,
  - Masterurkunde, unterschrieben von: a) Dekanin/Dekan Fachbereich Bauingenieurwesen, b) Präsidentin/Präsident Fachhochschule Potsdam
  - Diploma-Supplement, unterschrieben von: Dekanin/Dekan Fachbereich Bauingenieurwesen mit den Anlagen "Transcript of Records", unterschrieben von: a) Dekanin/Dekan Fachbereich Bauingenieurwesen, b) Projekt- und Studiengangsleiterin/-leiter und "Individuelles Studienbuch", unterschrieben von: a) Dekanin/Dekan Fachbereich Bauingenieurwesen, b) Projekt- und Studiengangsleiterin/-leiter.

(3) Masterzeugnis

Nach erfolgreich bestandener Masterprüfung wird ein Masterzeugnis ausgestellt. Auf dem Masterzeugnis werden die jeweiligen Lehranteile der Partnerhochschulen hochschulbezogen ausgewiesen.

Das Masterzeugnis enthält folgende Angaben:

- Benennung des Themas der Masterarbeit
- die Benotung der Masterarbeit einschließlich des Masterkolloquiums,
- Auflistung der für die Ermittlung der Endnote hinzugezogenen Module mit Benotung der jeweiligen Module,
- die Gesamtnote.

Es ist auf das Datum der zuletzt erbrachten Prüfungsleistung datiert.

(4) Masterurkunde und Diploma-Supplement

Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Absolventin/der Absolvent des Masterstudienganges eine Masterurkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ mit dem Datum des Zeugnisses sowie das Diploma-Supplement. Im Diploma-Supplement mit den Anlagen „Transcript of Records“ und „Individuelles Studienbuch“ werden die jeweiligen Lehranteile der Partnerhochschulen hochschulbezogen ausgewiesen.

**§ 17  
Exmatrikulation**

Eine Exmatrikulation gemäß § 13 (5) BbgHG erfolgt:

1. wenn die Masterarbeit oder das Masterkolloquium bei der ersten Wiederholung nicht bestanden werden (siehe auch §10 (11)),
2. wenn ein studienbegleitender Leistungsnachweis bei der zweiten Wiederholung nicht bestanden wird (siehe auch § 12 (1)),
3. wenn Studienbeiträge gemäß § 6 trotz Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt wurden.

**§ 18  
Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

gez. Prof. Dr. Eckehard Binas  
Präsident

Potsdam, 26.08.2015

**Anlage 1: Regelstudienplan. Stand 10.06.2015**

**Legende**

Cr	Credits	PR	Praktikum
EXK	Exkursion	PV	Pflichtveranstaltung
H	Hausarbeit, benotet	R	Referat/Präsentation, benotet
KV	Kombinierte Lehrveranstaltung	SE	Seminar
K	Klausur, benotet	SP	Sprachkurs
M	Masterarbeit, benotet	StA	Studienarbeit, benotet
P	Mündliche Prüfung, benotet	T	Teilnahme, nicht benotet
PA	Projektarbeit, benotet	VL	Vorlesung
PAu	Projektarbeit, unbenotet	+	und
PB	Praktikumsbericht	/	oder
PF	Portfolioprüfung		
PJ	Projekt		

	Modul / Teilmodul	Credits					Cr	Nachweis	Sta- tus	Typ
		nach Semestern								
		1	2- (I)*	2(II)*	3	4				
<b>THEORIE UND GRUNDLAGEN</b>										
<b>A 1</b>	<b>Baukunst und Baudenkmalpflege in Mittelasien</b>						<b>8</b>			
A 1.1	Bauformen und Bautypologien Mittelasiens	2						K	PV	KV
A 1.2	Baukonstruktionen des Mittleren Ostens	2						StA	PV	KV
A 1.3	Bauornamentik in Usbekistan und der islamischen Welt	2						K	PV	KV
A 1.4	Baudenkmalpflege in Mittelasien	2						P	PV	KV
<b>A 2</b>	<b>Stadt, Architektur und Baudenkmalpflege in Europa</b>						<b>6</b>			
A 2.1	Geschichte der europäischen Bau- und Stadt- und Denkmalpflege	2						K	PV	KV
A 2.2	Analyse historischer Stadtstrukturen	2						StA	PV	KV
A 2.3	Geschichte der europäischen Ingenieurbaukunst	2						K	PV	KV
<b>A 3</b>	<b>Grundlagen der Bauerhaltung und Restaurierung</b>						<b>8</b>			
A 3.1	Einführung in die Bauerhaltung	2						K	PV	KV
A 3.2	Einführung in die Restaurierungswissenschaften	2						K	PV	KV
A 3.3	Materialität und Erhaltungsfragen historischer Werkstoffe	2						P	PV	KV
A 3.4	Denkmalpflege in der Praxis Usbekistans	2						StA	PV	KV
<b>BAUFORSCHUNG, BAUERHALTUNG, RESTAURIERUNG (HOCHSCHULPAAR I: FHP + UBA)</b>										
<b>B 1 (I)*</b>	<b>Methoden der Bestandserfassung</b>						<b>6</b>	StA		
B 1.1	Baufaufnahme, Dokumentation, Raumbuch		2						PV	KV

	Modul / Teilmodul	Credits					Cr	Nachweis	Sta- tus	Typ
		nach Semestern								
		1	2- (I)*	2(II)*	3	4				
(I)										
B 1.2 (I)	Denkmal- und Quellenkunde, Inventarisierung		2						PV	KV
B 1.3 (I)	Bauwerksdiagnostik, restauratorische Untersuchungen, Archäometrie		2						PV	KV
<b>B 2 (I)*</b>	<b>Methoden und Verfahren der Bauerhaltung</b>						<b>8</b>	StA/P		
B 2.1 (I)	Ingenieurmäßige Sicherungs- und Instandsetzungstechniken		4						PV	VL
B 2.2 (I)	Handwerkliche und restauratorische Werktechniken an Mauerwerksbauten		2						PV	KV
B 2.3 (I)	Instandsetzung von Lehmbauwerken		2						PV	VL
<b>B 3 (I)*</b>	<b>Konservierungs- und Restaurierungswissenschaften</b>						<b>8</b>	K/P/StA		
B 3.1 (I)	Materialien I: organische Materialien, Keramik, Glasuren		4						PV	VL+PJ
B 3.2 (I)	Materialien II: Wandmalerei, Stein, Holz, Metall		2						PV	VL
B 3.3 (I)	Grundsätze und Verfahren der Konservierung und Restaurierung		2						PV	VL
<b>B 4 (I)*</b>	<b>Planen im Bestand</b>						<b>7</b>			
B 4.1 (I)	Planen und Entwerfen im Bestand		2					StA	PV	PJ
B 4.2 (I)	Stegreif: Entwerfen im Bestand		1					StA	PV	VL
B 4.3 (I)	Einfluss der Bauphysik auf das Bauen		2					StA	PV	VL
B 4.4 (I)	Energiesparendes Bauen und Gebäudetechnik		2					K	PV	VL
<b>BAUFORSCHUNG, BAUERHALTUNG, STÄDTEBAULICHE DENKMALPFLEGE (HOCHSCHULPAAR II: TUD + BUW)</b>										
<b>B 1 (II)*</b>	<b>Methoden der Bestandserfassung</b>						<b>8</b>	StA		
B 1.1(II)	Baufaufnahme, Dokumentation, Raumbuch			3					PV	KV
B 1.2(II)	Denkmal- und Quellenkunde, Inventarisierung			2					PV	KV

	Modul / Teilmodul	Credits					Cr	Nachweis	Sta- tus	Typ
		nach Semestern								
		1	2- (I)*	2(II)*	3	4				
B 1.3(II)	Untersuchung und Beurteilung von Baukonstruktionen			3				PV	KV	
<b>B 2 (II)*</b>	<b>Methoden der Bauerhaltung, Restaurierung und Konservierung</b>					<b>10</b>	<b>K/P</b>			
B 2.1(II)	Ingenieurmäßige Instandsetzungs- und Sicherungstechniken			2				PV	KV	
B 2.2(II)	Erdbebengerechtes Bauen und Sanieren			3				PV	KV	
B 2.3(II)	Bauklimatische und Ressourcen schonende Sanierung			3				PV	SE	
B 2.4(II)	Methoden der Konservierung und Restaurierung			2				PV	VL	
<b>B 3 (II)*</b>	<b>Städtebauliche Erhaltung und Erneuerung</b>		<b>++</b>			<b>6</b>	<b>StA+P</b>			
B 3.1(II)	Methoden und Instrumente der Stadtanalyse			3				PV	KV	
B 3.2(II)	Stadtsanierung, Stadtentwicklung und städtebaulicher Denkmalschutz			3				PV	KV	
<b>B 4 (II)*</b>	<b>Planen im Bestand</b>					<b>5</b>				
B 4.1(II)	Projektentwicklung beim Planen und Bauen im Bestand			2			StA	PV	SE	
B 4.2(II)	Ort, Geschichte und Entwurf			3			StA	PV	KV	
<b>STRATEGIEN IM KULTURERHALT</b>										
<b>C 1</b>	<b>Strategien im Kulturerhalt</b>					<b>8</b>	<b>PF</b>			
C 1.1	Kulturmanagement und Kulturguterhalt				4			PV	KV	
C 1.2	Gesellschaftlicher Wandel und kulturelle Prozesse				2			PV	SE	
C 1.3	Denkmalschutz und Kulturguterhalt international				2			PV	KV	
<b>PRAXIS</b>										
<b>D 1</b>	<b>Semesterprojekt: Planen und Bauen im Bestand</b>					<b>14</b>	<b>PA</b>			
D 1	Semesterprojekt: Planen und Bauen im Bestand				14			PV	PJ	
<b>D 2</b>	<b>Praktika</b>					<b>4</b>				
D 2.1	Summer School Usbekistan: Sanierungsvorplanung	2					T+PB	PV	KV	
D Prak	Praktikum, 3-wöchig				2		T+PAu	PV	PR	
<b>SCHLÜSSELKOMPETENZEN</b>										
<b>E1</b>	<b>Sprache</b>									
E1.1	Sprachkurs Deutsch	6			4	2	K+P	PV	SP	
<b>E2</b>	<b>Schlüsselkompetenzen</b>					<b>5</b>				

	Modul / Teilmodul	Credits					Cr	Nachweis	Sta- tus	Typ
		nach Semestern								
		1	2- (I)*	2(II)*	3	4				
E2.1	Seminar Kommunikation und Teamarbeit		2	2				StA/R	PV	SE
E2.3	Seminar Wissenschaftliches Arbeiten	2						StA	PV	SE
E Ex	Exkursion		1	1				T	PV	EXK
<b>MASTERPRÜFUNG</b>										
<b>F1</b>	<b>Masterprüfung</b>						<b>26</b>	<b>M</b>		
F1.1	Masterarbeit					22			PV	PJ
F1.2	Masterkolloquium					4			PV	PJ
<b>Summe Credits je Semester</b>		<b>32</b>	<b>32*</b>	<b>32*</b>	<b>28</b>	<b>28</b>				
<b>Summe Credits Masterstudium gesamt</b>		<b>120</b>								

\* Wahlpflicht: B1(I) bis B4(I) im Paket bzw. B1(II) bis B4(II) im Paket